

Policy Brief

Katja Rietzler¹

Schriftliche Stellungnahme für die
Anhörung des Landtags Mecklenburg-
Vorpommern zum Entwurf eines
Gesetzes zur

**Änderung der Landeshaushalts-
ordnung und zur
Errichtung eines Sondervermögens
„Konjunkturausgleichsrücklage des
Landes Mecklenburg-Vorpommern“**

am 28. Mai 2015

Die Regierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern plant eine Konjunkturbereinigung mit dem sogenannten Referenzwertverfahren, wobei der Durchschnitt der Steuereinnahmen in den letzten fünf Jahren bereinigt um die Inflation und aktuelle Steuerrechtsänderungen maßgeblich sein soll. Da das Niveau der Steuereinnahmen – sieht man von Steuersenkungen ab – in den meisten Jahren steigt, liegt der Referenzwert in der Regel deutlich unter dem aktuellen Wert. Für eine Kreditaufnahme müsste dieser Referenzwert um 3% unterschritten werden. Damit dürfte eine Kreditaufnahme nur bei sehr starken Konjunkturunbrüchen möglich sein. Auch wirkt das Verfahren in der Regel nicht symmetrisch über den Konjunkturzyklus. Es besteht daher die Gefahr einer prozyklischen Finanzpolitik. Vor einer endgültigen Entscheidung sollte das Land MV daher für alternative Verfahren Berechnungen mit (Echtzeit-)Daten durchführen und vergleichen..

¹ katja-rietzler@boeckler.de, Institut für Konjunkturforschung (IMK) in der Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf.

Schriftliche Stellungnahme für die Anhörung des Landtags Mecklenburg-Vorpommern zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landeshaushaltsordnung und zur Errichtung eines Sondervermögens „Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“

am 28. Mai 2015

Dr. Katja Rietzler

Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK)
in der Hans-Böckler-Stiftung
Abgeschlossen am 26.5.2015

Vorbemerkung

Mecklenburg-Vorpommern (MV) hat die Schuldenbremse im Jahr 2011 in seiner Landesverfassung verankert und sich dabei eng an der Fassung des Artikels 109 Grundgesetz orientiert. Dieser erlaubt unter anderem „Regelungen zur im Auf- und Abschwung symmetrischen Berücksichtigung der Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung“. Dabei hat MV bisher keine entsprechenden Regelungen zur Berücksichtigung von Konjunkturschwankungen getroffen. Der vorliegende Gesetzentwurf (Landtag Mecklenburg-Vorpommern 2015) soll nun dies nun auf den Weg bringen.

Zur Konjunkturbereinigung

Notwendigkeit und Verfahren einer Konjunkturbereinigung

Eine Konjunkturbereinigung ist für eine angemessene antizyklische und damit stabilisierende Fiskalpolitik dringend erforderlich. In der Praxis stellt sich jedoch das Problem, dass Trend und Konjunktur nicht beobachtet werden können, sondern vielmehr geschätzt werden müssen. Hier gibt es eine Vielzahl von Methoden und Ergebnissen, die sich teilweise stark unterscheiden. Eine „richtige“ und „objektive“ Schätzung des konjunkturellen Einflusses kann es dabei nicht geben. Auf Landesebene werden in Deutschland bislang drei Verfahren angewendet, um eine konjunkturelle Normallage zu bestimmen:

- a) **Quotierungsverfahren:** hier wird mit der Methode des Bundes¹ eine gesamtwirtschaftliche Produktionslücke ermittelt und durch Multiplikation mit der Budgetsemielastizität eine Konjunkturkomponente ermittelt, deren Länderanteil dann propor-

¹ Diese orientiert sich am Verfahren der Europäischen Kommission (D’Auria et al. 2010), wobei es in einigen Bereichen geringfügige Abweichungen gibt, insbesondere bezüglich der für Deutschland verwendeten Daten (Rietzler 2013).

tional auf die einzelnen Bundesländer verteilt wird. In der Höhe der anteiligen Konjunkturkomponente ist eine konjunkturbedingte Verschuldung möglich. Dieses Verfahren wird bis einschließlich 2019 in den Ländern angewendet, die Konsolidierungshilfen vom Bund erhalten (Berlin, Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein) sowie in Hessen, das dieses Verfahren 2013 ins Landesrecht übernommen hat.

b) **Steuertrendverfahren:** Hier werden die Steuereinnahmen bei Normallage mit der trendmäßigen Wachstumsrate der Steuereinnahmen fortgeschrieben. Liegen die tatsächlichen Steuereinnahmen darunter, dann ist eine konjunkturbedingte Verschuldung zulässig. Aktuell haben sich Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein und Hamburg für ein Steuertrendverfahren entschieden. Neben einem (log-)linearen Trend wären aber grundsätzlich auch andere Trendschätzungen denkbar.

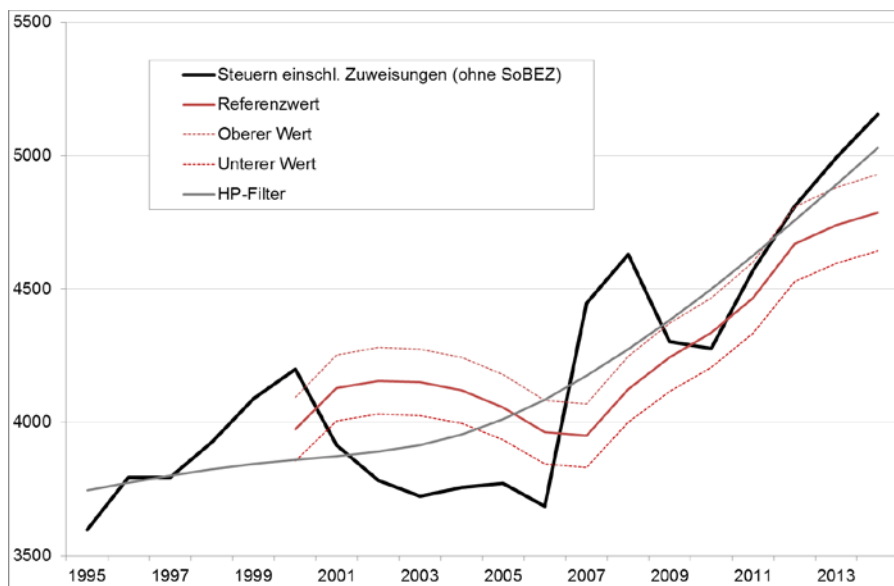
c) **Referenzwertverfahren:** Hier wird die Normallage am durchschnittlichen Niveau der Steuereinnahmen in mehreren vorangegangenen Jahren festgemacht. Sachsen und Thüringen haben ein solches Verfahren gewählt. Mecklenburg-Vorpommern plant nun als drittes Bundesland ein solches Verfahren, wobei bei der Bildung des Referenzwerts die vergangenen Werte mit den Inflationsraten fortgeschrieben werden, so dass sich der Referenzwert auf die aktuelle Preisbasis bezieht.

Anmerkungen zum für MV geplanten Verfahren

Das Referenzwertverfahren hat den Vorteil, dass hier keine Revisionen der Referenzwerte erfolgen, keine Trends angepasst werden müssen und die Berechnungen einfach und nachvollziehbar sind. Diese Vorteile werden bei der Begründung für den Gesetzentwurf besonders hervorgehoben. Bei einer Größe, die wie die Steuereinnahmen im Zeitverlauf steigt, führt die Anwendung dieses Verfahrens aber dazu, dass der Referenzwert fast immer unter den tatsächlich beobachteten Steuereinnahmen liegt, sofern es nicht zu einem besonders heftigen und/oder nachhaltigen Einbruch der Steuereinnahmen kommt. Das gilt auch, wenn – wie in Mecklenburg-Vorpommern geplant – die Preisentwicklung bei der Referenzwertberechnung berücksichtigt wird. Insbesondere bei einem im Trend starken Anstieg der Steuereinnahmen dürfte dann selbst bei einem Konjunkturinbruch kaum eine Neuverschuldung möglich sein, wodurch das Land im Abschwung zu prozyklisch wirkenden Ausgabenkürzungen gezwungen sein könnte. Entsprechend dürften mehr Phasen als Hochkonjunkturphasen eingestuft werden, in denen eine Abführung der Steuermehreinnahmen an das geplante Sondervermögen zwingend ist.

Dies soll anhand von konkreten Berechnungen mit Daten der Steuereinnahmen nach Verteilung und einschließlich Zuweisungen (aber ohne SoBEZ) für Mecklenburg-Vorpommern veranschaulicht werden. Hier wäre zusätzlich eine Bereinigung um Steuerrechtsänderungen wünschenswert, um Konjunkturreffekte von Steuerrechtsänderungen zu trennen. Dies kann aber im Rahmen dieser Stellungnahme nicht geleistet werden. Die Berechnungen dienen also als reine Beispielrechnung und können zumindest veranschaulichen, wie die geplante Regel wirken würde, wenn es in der Zeit seit 1995, die hier betrachtet wird, keine Steueränderungen gegeben hätte (Abbildung 1). Es zeigt sich ein deutlicher Nachlauf des Referenzwerts für die Normallage. Im betrachteten Zeitraum ergeben sich mehr Abweichungen nach oben als nach unten. Eine Symmetrie ist also nicht gegeben. Beim HP-Filter, der hier zum Vergleich abgebildet ist, wären hingegen – zumindest Ex-Post – symmetrische Abweichungen nach oben und unten gegeben.

Abbildung 1: Normallage

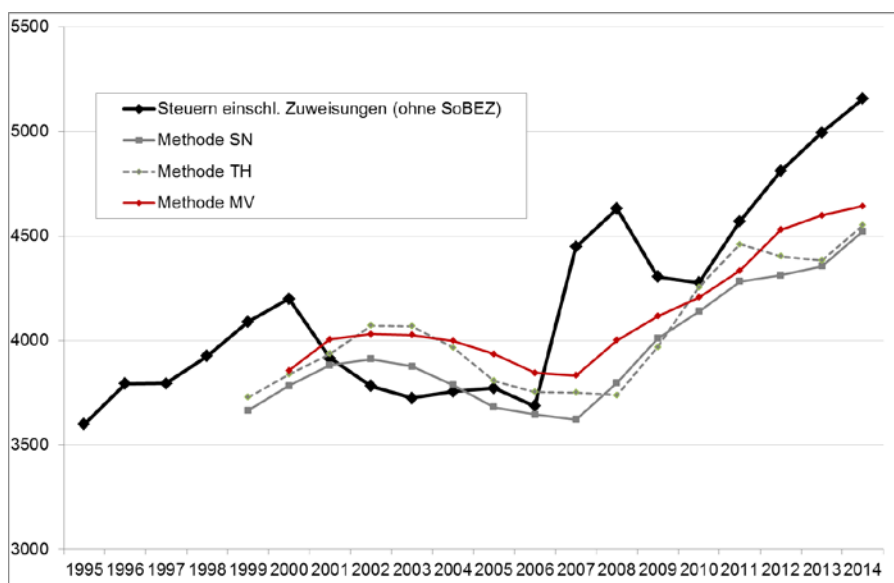


* Steuern einschl. Zuweisungen (außer SoBEZ) für MV, ohne Bereinigung um Steuerrechtsänderungen.
Quelle: Destatis, BMF, eigene Berechnungen.

Dies soll jedoch kein Plädoyer für die Anwendung eines HP-Filters sein, zumal dieser in der Realität sukzessive von Periode zu Periode neu geschätzt werden müsste, was im Zeitablauf zu anderen Ergebnissen führt als die hier durchgeführte Ex-Post-Betrachtung. Gerade am aktuellen Rand ist der HP-Filter sehr revisionsanfällig. Lineare Trends würden je nach Stützzeitraum zu wieder anderen Ergebnissen führen. Die konkreten Ergebnisse hängen also von einer Vielzahl von Faktoren ab und man muss mit generellen Aussagen vorsichtig sein.

Vergleicht man die Zulässigkeit einer Nettokreditaufnahme gemäß den Referenzwertmethoden Sachsens und Thüringens sowie der für Mecklenburg-Vorpommern geplanten Methode, so zeigt sich, dass die für Mecklenburg-Vorpommern vorgesehene Methode – nicht zuletzt wegen der Inflationsbereinigung – in der Regel weniger restriktiv ist als die beiden anderen Verfahren.

Abbildung 2: Zulässigkeit einer Nettokreditaufnahme



* Steuern einschl. Zuweisungen (außer SoBEZ) für MV, ohne Bereinigung um Steuerrechtsänderungen.
Quelle: Destatis, BMF, eigene Berechnungen.

Dass die im Grundgesetz formulierte Symmetrieanforderung bei Referenzwertverfahren in der Regel nicht erfüllt ist, stellen auch Holtemöller et al. (2014) fest, deren Gutachten in der Begründung zitiert wird. Dabei wird das Kriterium der Symmetrie mit vier weiteren Kriterien betrachtet, die dort als gleichwertig nebeneinander stehen.

Es ist jedoch fraglich, ob die Kriterien wirklich alle dasselbe Gewicht haben. Da man unter Konjunktur zyklische Schwankungen um einen Trend versteht, ist Symmetrie ein zentrales Kriterium. Erst wenn der Hauptzweck des Verfahrens, wirklich eine Konjunkturbereinigung zu gewährleisten, erfüllt ist, stellt sich überhaupt die Frage, ob auch weitere wichtige Kriterien erfüllt sind. Auch bei diesen weiteren Kriterien gibt es wichtigere und weniger wichtige. Dabei hängen manche auch eng zusammen – wie beispielsweise Transparenz und eine geringe Manipulationsanfälligkeit. Es ist tendenziell einfacher, ein intransparentes Verfahren zu manipulieren als ein einfaches und transparentes. Diese beiden Kriterien sollten daher auch nicht mit dem gleichen Gewicht in eine Bewertung eingehen wie die Symmetrie. Ist die Symmetrie erfüllt, dann sind aber Transparenz und geringe Manipulationsanfälligkeit wichtige Kriterien, die erfüllt sein sollten, um das Vertrauen in die Regelung zu stärken. Es nützt aber wenig, ein transparentes und nicht manipulierbares Verfahren zu wählen, das aber die Hauptaufgabe einer Konjunkturbereinigung nicht erfüllt.

Als weiteres Kriterium nennen Holtemöller et al. (2014, S. 29), die in der Begründung des Gesetzentwurfs zitiert werden, die „Konsistenz mit den Bereinigungsverfahren anderer Regierungen“. Dieses Kriterium ist aber wenig relevant. Da sich die Mehrheit der übrigen Länder bereits für die unterschiedlichsten Methoden entschieden hat, kann Mecklenburg-Vorpommern kein Verfahren auswählen, das eine vollständige oder auch nur weitgehende Konsistenz gewährleistet. Damit sollte das Land die Aufmerksamkeit lieber auf wirklich wichtige Kriterien richten.

Angesichts einer rückläufigen Bevölkerung und auslaufender Sonderbedarf Bundesergänzungszuweisungen scheinen einige ostdeutsche Länder generell vorsichtig bei der Umsetzung der Schuldenbremse und tendieren zu eher restriktiven Verfahren. Das ist verständlich, kann aber dazu führen, dass der Handlungsspielraum in Schwächephasen zu stark eingeschränkt wird und die Finanzpolitik prozyklisch wirkt. Dies wird möglicherweise noch verstärkt, wenn – wie in der Begründung ausgeführt – eine „verhaltene Inanspruchnahme der Ermächtigung“ durch entsprechende Anreize gefördert werden soll. Dies könnte bei einer ohnehin tendenziell nachlaufenden „Normallage“ eine notwendige Stabilisierung der Konjunktur weiter verzögern.

Alternative Verfahren

Wie oben kurz aufgelistet, werden in den deutschen Bundesländern neben dem Referenzwertverfahren zwei andere Verfahrenstypen in unterschiedlichen Varianten angewendet:

1) Quotierungsverfahren:

In der Tat würde dieses Verfahren – wenn es von allen Ländern angewendet würde – eine hohe Konsistenz zwischen den Konjunkturkomponenten von Bund und Ländern bzw. der Länder untereinander gewährleisten, weil sich die einzelnen Konjunkturkomponenten hier aufaddieren lassen. Die notwendigen Daten betreffen Gesamtdeutschland und liegen zeitnah vor. Holtemöller et al. (2014, S. 2) stellen zudem einen weitgehenden Gleichlauf zwischen der Konjunktur in Mecklenburg-Vorpommern und in Gesamtdeutschland fest. Damit käme das Quotierungsverfahren grundsätzlich zur Konjunkturbereinigung in Mecklenburg-Vorpommern in Frage.

Allerdings ist das Verfahren zur Bestimmung der Produktionslücke revisionsanfällig und die Schätzung des Potenzials folgt stark der tatsächlichen Entwicklung. Damit kann es in einem Konjunkturabschwung zu einer Abwärtsrevision des Produktionspotenzials kommen, wodurch auch die Produktionslücke und damit die Konjunkturkomponente geringer ausfallen. In der Folge können konjunkturell bedingte Defizite schnell als „strukturell“ eingeordnet werden, was zu einer prozyklischen Fiskalpolitik führen kann (Truger und Will 2012). Die Details des Verfahrens, wie es von der Bundesregierung angewendet wird, sind aktuell nicht öffentlich dokumentiert, so dass die Transparenz bei diesem Verfahren derzeit nicht gegeben ist (Rietzler 2013). Es ist zudem sehr komplex und ohne spezielle Kenntnisse für die Öffentlichkeit nicht nachvollziehbar.

2) Steuertrendverfahren:

Grundsätzlich sind Steuertrendverfahren deutlich einfacher und damit auch verständlicher, zumal in der Regel ein linearer Trend zugrunde gelegt wird. Allerdings gibt es mit der Festlegung des Stützzeitraums und des Niveaus in der Normallage diverse Stellschrauben, die dazu führen, dass Steuertrendverfahren nicht gleich Steuertrendverfahren ist. Baden-Württemberg hat mit 30 Jahren einen deutlich längeren Stützzeitraum gewählt als Rheinland-Pfalz mit 8 Jahren. Ein langer Stützzeitraum vermindert die Revisionsanfälligkeit am aktuellen Rand, ist aber problematisch, wenn sich die durchschnittlichen Zuwachsraten der Steuereinnahmen in jüngerer Zeit stark erhöht oder vermindert haben. Da Steuereinnahmen erheblich von Steuerrechtsänderungen beeinflusst werden, werden diese in der Regel vor der Anwendung des Trendverfahrens herausgerechnet werden. Wie das Beispiel Schleswig-Holstein zeigt, sind gewährleisteten Steuertrendverfahren nicht notwendigerweise symmetrische Abweichungen nach oben und nach unten (Boysen-Hogrefe 2014).

Schlussfolgerungen für Mecklenburg-Vorpommern

Die Begründung der Landesregierung für das Referenzwertmodell lässt vermuten, dass die Landesregierung Alternativen noch nicht ausreichend geprüft hat.

Dort heißt es:

„Neben dem Referenzwertmodell gibt es andere Modelle, es insbesondere das Trendsteuereinnahmenmodell und das EU-Modell genannt. Das Trendsteuereinnahmenmodell vergleicht die tatsächlichen Einnahmen mit den Trendeinnahmen, die aus einer jahrzehntelangen Zeitreihe ermittelt und meist um den Hodrick-Prescott-Filter bereinigt werden. Für Mecklenburg-Vorpommern fehlt eine solche repräsentative Zeitreihe. Bei der Bestimmung der konjunkturellen Lage nach dem EU-Modell wird auf die Produktionslücke zurückgegriffen, das heißt, im Zentrum steht die Frage, ob die Produktionskapazitäten vollständig ausgelastet sind. Die benötigten Daten liegen nicht in der für Mecklenburg-Vorpommern regionalisierten Form vor.“

Anders als hier dargestellt, erfordert ein Steuertrendverfahren nicht notwendigerweise eine „jahrzehntelange“ Zeitreihe. Wenn sich die trendmäßige Wachstumsrate der Steuereinnahmen über die Jahre stark verändert hat, empfiehlt sich zumindest bei linearen Trends ein kürzerer Stützzeitraum für die Ermittlung der Trendwachstumsrate, weil sonst der ermittelte Trend dauerhaft über oder unter der tatsächlichen Reihe der Steuereinnahmen liegen könnte und somit nicht zu einer symmetrischen Konjunkturbereinigung beiträgt. In den Ländern, die sich für ein Steuertrendverfahren entschieden haben, wird zudem ein (log-)linearer Trend angewendet und nicht der Hodrick-Prescott-Filter.

Es ist richtig, dass Daten der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, die für die Schätzung eines eigenen Landesproduktionspotenzials notwendig wären, für Mecklenburg-Vorpommern nicht vorliegen. Das bedeutet aber nicht, dass Mecklenburg-Vorpommern nicht wie Hessen oder die Konsolidierungshilfsländer das Bundesverfahren anwenden könnte.

Aufgrund der Schwäche des Referenzwertverfahrens hinsichtlich einer symmetrischen echten Konjunkturbereinigung sollte die Landesregierung ihre Wahl noch einmal grundlegend überdenken. Bevor Mecklenburg-Vorpommern sich auf ein Verfahren festlegt, wäre es gut beraten, die Auswirkungen verschiedener Verfahren mit (Echtzeit-)Daten (mit und ohne Steuerrechtsänderungen) des Landes durchzurechnen, beispielsweise so wie dies jüngst für Schleswig-Holstein gemacht wurde (Boysen-Hogrefe 2014, Haas und Müller 2014). Auch danach sollte das letztlich gewählte Verfahren regelmäßig einer wissenschaftlichen Überprüfung unterzogen werden. Dabei muss transparent vorgegangen werden, um den Vorwurf der Manipulation zu entkräften. Die wichtigste Funktion eines Konjunkturbereinigungsverfahrens ist es, eine prozyklische Fiskalpolitik zu vermeiden. Um die Anforderungen an die Symmetrie, die Verfügbarkeit zeitnaher Landesdaten sowie eine hohe Transparenz und eine geringe Manipulationsanfälligkeit möglichst weitgehend zu erfüllen, bietet sich möglicherweise ein Steuertrendverfahren an, wobei die konkrete Ausgestaltung eine entscheidende Rolle spielt und erst nach eingehender Prüfung festgelegt werden sollte.

Sonstige Fragen

Steuerrechtsänderungen

Die Regierung plant, Steuerrechtsänderungen der beiden dem betrachteten Jahr vorangegangenen Jahre bei der Ermittlung der Normallage herauszurechnen. Es scheint vernünftig, die Wirkungen von Steuerrechtsänderungen nicht über einen langen Zeitraum fortzuschreiben, weil sie dann auch zunehmend unsicher werden. Dabei ist allerdings jeder gewählte Zeitraum willkürlich. Werden in einer Schwächephase Steuern gesenkt und die Steuereinnahmen um diese Steuersenkungen bereinigt, dann bedeutet dies ja de-facto, dass nicht alle Mindereinnahmen der Konjunktur zugerechnet werden und dass das betreffende Land möglicherweise im Abschwung Ausgaben kürzen muss, um die Wirkung der Steuersenkungen auszugleichen. Auch dies könnte den Abschwung verschärfen. Es wäre daher durchaus über Möglichkeiten nachzudenken, die Anpassung an Steuersenkungen durch befristete Verschuldungsmöglichkeiten zu unterstützen. Rechtsänderungen auf höheren Ebenen (Bund, EU), die die Einnahmen in Mecklenburg-Vorpommern erheblich senken, wirken ähnlich wie andere Notlagen. Auch sind hier die Einflussmöglichkeiten des Landes begrenzt. Rheinland-Pfalz hat für solche Fälle sogenannte Strukturanpassungskredite vorgesehen, wobei allerdings in Teilen der Literatur die Ansicht vertreten wird, dies sei verfassungswidrig (vgl. Rietzler 2015 und die dort angegebenen Quellen).

Bei der Quantifizierung der Wirkungen von Steuerrechtsänderungen in Mecklenburg-Vorpommern ist geplant, die gesamtdeutschen Werte anteilig zu übernehmen. Dabei soll der Anteil des Landes durch den Anteil der Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung definiert werden. Eine Aufteilung gemäß dem Anteil der Steuereinnahmen nach Verteilung, wie auch bei der Aufteilung der Konjunkturkomponenten im Quotierungsverfahren gebräuchlich, scheint zweckmäßiger. Auch wenn es dabei jeweils um verschiedene Steuern geht, dürfte der Zusammenhang hier enger sein.

Ober- und Untergrenzen in Mio. Euro

Soweit Ober- oder Untergrenzen in der Landeshaushaltsordnung festgelegt werden, wäre eine Formulierung in % der (Steuer-)einnahmen oder in % des BIP einer konkreten Angabe in Mio. Euro vorzuziehen. Alternativ sollten die Beträge regelmäßig überprüft und angepasst werden.

Auswirkungen auf Kommunen

Die geplanten Gesetzesänderungen haben keine unmittelbaren und automatischen Auswirkungen auf die Kommunen. Es besteht aber durchaus die Gefahr, dass bei einer ungünstigen Entwicklung der Steuereinnahmen auch Mittel für die Kommunen gekürzt werden, zumal die Verbundquote beim Kommunalen Finanzausgleich nicht fest ist, sondern regelmäßig angepasst wird. Es wäre darüber nachzudenken, ob das aufzubauende Sondervermögen auch zur Stabilisierung des kommunalen Finanzausgleichs über den Konjunkturzyklus genutzt werden kann.

Literatur:

- Boysen-Hogrefe, J. (2014): Konjunkturbereinigung der Länder: Eine Quasi-Echtzeitanalyse am Beispiel Schleswig-Holsteins, Kieler Diskussionsbeiträge Nr. 538, Juni.
- D'Auria, F., Denis, C., Havik, K., Mc Morrow, K., Planas, C., Raciborski, R., Röger, W., Rossi, A. (2010): The production function methodology for calculating potential growth rates and output gaps, European Economy, Economic Papers 420, Juli.
- Haas, M., Müller, S. (2014): Evaluierung und Weiterentwicklung der Methodik der Ermittlung des Trendsteuerpfades und der Fortschreibung des Trendsteuerpfades (Konjunkturbereinigungsverfahren), Gutachten im Auftrag des Finanzministeriums Schleswig-Holstein, Institut QBER, Universität Kiel.
- Holtemöller, O., Altemeyer-Bartscher, M, Drechsel, K., Freye, S, Zeddies, G. (2014): Modelle zur Konjunkturbereinigung und deren Auswirkungen, Kurzgutachten im Auftrag des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern, IWH Online 2/2014.
- Landtag Mecklenburg-Vorpommern (2015): Gesetzentwurf der Landesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und zur Errichtung eines Sondervermögens „Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“, Drucksache 6/3886 des Landtags Mecklenburg-Vorpommern.
- Rietzler, K. (2013): Gesetz zur Ausführung von Artikel 141 der Verfassung des Landes Hessen (Artikel-141-Gesetz) sowie zur Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung, Schriftliche Stellungnahme des Instituts für Makroökonomie und Konjunkturforschung in der Hans-Böckler-Stiftung für die Anhörung des Haushaltsausschusses am 04. Juni 2013 zum Gesetzentwurf. IMK Policy Brief. Düsseldorf.
- Rietzler, K. (2015): Zur Umsetzung der Schuldenbremse in Nordrhein-Westfalen: Spielräume erhalten, Kurz-Expertise im Auftrag des DGB Nordrhein-Westfalen, IMK Policy Brief, April (http://www.boeckler.de/pdf/p_imk_pb_2_2015.pdf).
- Truger, A., Will, H. (2012): Gestaltungsanfällig und prozyklisch: die Deutsche Schuldenbremse in der Detailanalyse, IMK Working Paper Nr. 82, Januar.

Publisher: Hans-Böckler-Stiftung, Hans-Böckler-Str. 39, 40476 Düsseldorf, Germany
Phone: +49-211-7778-331, IMK@boeckler.de, <http://www.imk-boeckler.de>

IMK Policy Brief is an irregular online publication series available at:
http://www.boeckler.de/imk_5036.htm

The views expressed in this paper do not necessarily reflect those of the IMK or the Hans-Böckler-Foundation.

All rights reserved. Reproduction for educational and non-commercial purposes is permitted provided that the source is acknowledged.

**Hans Böckler
Stiftung** 

Fakten für eine faire Arbeitswelt.
